

2021-01-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

es vergeht kaum ein Tag, an dem sich nicht irgendetwas Neues in Bezug auf die Corona-Pandemie ergibt. Wir haben die Änderungen der letzten Woche daher für Sie wie folgt zusammengefasst:

Einreise

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV2 erlassen, die nun bundesweit gilt. Es muss daher aktuell zum einen die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes, zum anderen die Verordnung Einreise-Quarantäne des Landes Baden-Württemberg beachtet werden. Beide Verordnungen finden Sie auf unserer [ISTE-Homepage](#).

Vorweg weisen wir darauf hin, dass die typische Grenzgänger-Beschäftigung grundsätzlich möglich bleibt. Im Einzelfall müssen aber die genannten Verordnungen durchgeprüft werden. Die in der Praxis bislang wichtigsten Fälle haben wir nachstehend aufgeführt.

In der **CoronaEinreiseV des Bundes** ist die Anmeldepflicht und die Test- und Nachweispflicht geregelt.

Danach gilt zunächst eine generelle *Anmeldepflicht* für alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Ausnahmen für die Anmeldepflicht bestehen für Personen, die

- ein Risikogebiet lediglich durchreist haben und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten;
- nur zur Durchreise nach Deutschland einreisen;
- im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen;
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren.

Das Vorliegen einer Ausnahme ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

Zusätzlich ist die *Testpflicht* nunmehr auf Bundesebene geregelt. Danach müssen Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise einen Test-Nachweis an die zuständige Behörde vorlegen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind [auszugsweise] Personen, die

- auch von der Anmeldepflicht ausgenommen sind;
- bei Aufhalten von *weniger als 72 Stunden* Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, Studium oder Berufsausbildung in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler);
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)
- bei Aufhalten von *weniger als 72 Stunden* und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
- in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag bei Vorlage eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen genehmigen.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn keine typischen Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen oder der Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns vorliegen.

Reisen Personen aus einem besonders festgestellten Hochinzidenzgebiet oder Virus-Varianten-Gebiet ein, müssen sie den Nachweis eines höchstens vor 48 Stunden vorgenommenen, negativen Coronatests bereits bei der Einreise mitführen. Ausnahmen sind separat in der Verordnung geregelt.

Des Weiteren ist neben der Verordnung des Bundes die **Verordnung Einreise-Quarantäne des Landes Baden-Württemberg** zu beachten.

Nach dieser Verordnung sind Personen, die aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern.

Unter anderem bestehen Ausnahmen von der Quarantänepflicht

- bei Aufhalten von *weniger als 72 Stunden* bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte bei Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer

- Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in ein Risikogebiet begeben und die regelmäßig mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler);
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, Studium oder Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
 - Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende durch einen PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

Sofern es sich *nicht* um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem *Virusvarianten-Gebiet* gelten u.a. folgende weitere Ausnahmen

- für Personen, die aus den festgesetzten Grenzregionen für bis zu 24 Stunden einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben oder einreisen und sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sofern dies nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs geschieht
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts

Es gelten weitere, mit einer Testpflicht verbundene Ausnahmen, z.B. für Einreisen aus zwingenden beruflichen Gründen für bis zu 5 Tage.

Jeweils ist die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber zu bescheinigen.

Corona-Prämie

Nochmals darauf hinweisen möchten wir, dass die ursprüngliche Frist zur Gewährung der Corona-Prämie zum 31.12.2020 nunmehr bis zum 30.06.2021 verlängert wurde.

Eine doppelte Auszahlung 2020 und 2021 ist hingegen nicht möglich. Es gilt einheitlich der Freibetrag von 1.500 €.

Kinderkrankengeld

Gesetzlich Versicherte haben bei Erkrankung eines unter 12 Jahre alten Kindes Anspruch auf Kinderkrankengeld. Dieser Anspruch wird für das Kalenderjahr 2021 auf 20 Arbeitstage je Elternteil erhöht; bei Alleinerziehende wird der Anspruch auf 40 Arbeitstage erhöht.

Seite 4 zum Schreiben vom 20. Januar 2021

Neu ist, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch besteht, sofern die Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule geschlossen ist oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde.

Für die Dauer der Zahlung des Kinderkrankengeldes ruht für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 I a IfSG.

In diesem Zusammenhang können wir auch auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Gesundheit vom 22.12.2020 verweisen, in dem Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG ausführlich erörtert werden. Diesen finden Sie ebenfalls auf unserer ISTE-Homepage.

Kurzarbeit

Die BDA hat neue FAQs zur Kurzarbeit herausgegeben. Die aktuellen FAQs, Stand 15.01.2021, finden Sie ebenfalls auf unserer ISTE-Homepage.

Homeoffice und Arbeitsschutz

In der Videokonferenz zwischen der Kanzlerin und den Ministerpräsident:innen der Länder am 19.01.2021 wurde vereinbart, dass *Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen.*

Geregelt werden soll dies in den nächsten Tagen in einer Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, die zunächst befristet bis zum 15. März 2021 gilt.

Wo kein Homeoffice möglich ist, sollen strikte Abstands- und Hygieneregeln gelten. Ohne ausreichende Abstände müssen nun medizinische Masken eingesetzt werden. Sogenannte Alltagsmasken sollen nicht mehr ausreichen.

Die Neuerung wird insbesondere darin liegen, dass die Regelungen dann gesetzlich unmittelbar verbindlich werden, während sie bisher nur als fachliche Praxis in Corona-Arbeitsschutzstandard und Corona-Arbeitsschutzregel festgehalten sind.

Im kaufmännischen Bereich werden Sie daher erneut prüfen müssen, welche Möglichkeiten zu Homeoffice oder mobilem Arbeiten noch bestehen, ggf. dies mit Ihrem IT-Techniker und den Mitarbeiter:innen besprechen und verneinendenfalls dokumentieren, weshalb (zusätzliches) Homeoffice, bzw. mobiles Arbeiten nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum